

dieser Bestimmung der Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt ist, wäre der Täter zwar nicht wegen der versuchten Erpressung — obwohl sie einen um die Vermögensschädigung qualifizierten Fall einer Nötigung darstellt —, sondern nur wegen versuchter Nötigung zu bestrafen. Ein solches Urteil überzeugt nicht.

Obwohl Weiss wegen der unbefriedigenden Ergebnisse Bedenken hat, glaubt er doch, daß vorerst im Interesse der Gesetzlichkeit unserer gesamten Arbeit diese Mängel hingenommen werden müßten. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Einhaltung der Gesetzlichkeit, insbesondere das Prinzip der Gesetzlichkeit 3er Bestrafung, bindet zwar unbedingt an das Gesetz, es hindert uns aber nicht, eine zu fehlerhaften Ergebnissen führende Rechtsauffassung zu überprüfen und ggf. abzulehnen.

Die Tatsache, daß das geltende Strafgesetzbuch nicht in jeder Beziehung unseren gesellschaftlichen Verhältnissen entspricht, bereitet Theorie und Praxis verschiedene Schwierigkeiten, ist es ihr doch nur so weit möglich, das Strafgesetzbuch zu einem wirkungsvollen Instrument unseres Strafrechts zu machen, wie eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Aufgabe nicht im Wege steht. Zum Teil ist diese Regelung selbst nicht einheitlich. Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist es, der Praxis zu zeigen, wie durch eine sinnvolle Auslegung das geltende Strafgesetzbuch unserem sozialistischen Aufbau dienstbar gemacht werden kann. Das ist auch das Ziel der folgenden Ausführungen.

Für die Lösung der zu behandelnden Frage ist es wichtig zu beachten, daß in der sozialistischen Strafrechtswissenschaft und -praxis allgemein die Auffassung vertreten wird, den Verbrechensversuch für strafbar zu erklären.¹ Die Begründung dafür kann hier nur skizziert werden. Sie beruht im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die für die Strafbarkeitserklärung eines Verbrechens überhaupt bestimmend sind. Mit Strafe bedroht wird immer nur ein bestimmtes schuldhaftes menschliches Handeln. Die die Verbrechenseigenschaften aufweisende Handlung ist also der entscheidende Bestandteil eines jeden Verbrechens. Diese Handlung darf auch beim Verbrechensversuch nicht fehlen, denn ein Versuch liegt nur dann vor, wenn der Entschluß, ein Verbrechen zu verüben, durch Handlungen betätigt wurde, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten. Ein Anfang der Ausführung liegt vor, wenn der Täter durch sein Handeln (Tun oder Unterlassen) begonnen hat, die im gesetzlichen Tatbestand charakterisierte Tathandlung zu verwirklichen. Wesensmerkmal des Versuchs ist schließlich, daß durch die Versuchshandlung nicht alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt wurden. Die Gründe für die Nichtvollendung des Verbrechens können sehr verschiedenartiger Natur sein. Sie haben aber in feinem Fall Einfluß auf die Frage, ob es sich bei der begangenen Handlung um einen Versuch handelt. (Das schließt nicht aus, daß sie eventuell den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und damit die Höhe der Strafe beeinflussen können.) Wenn entscheidender Bestandteil eines Verbrechens die gesellschaftsgefährliche Handlung ist und diese auch dem Versuch eigen ist, ergibt sich daraus zwingend, den Verbrechensversuch grundsätzlich für strafbar zu erklären. Es besteht keine Veranlassung, auf die Vollendung eines Verbrechens gerichtete Handlungen, die infolge bestimmter, vom Täter nicht erkannter Umstände eine Vollendung des Verbrechens verhinderten, nicht mit Strafe zu bedrohen. Eine solche Praxis würde der Schutz- und Erziehungsfunktion unseres Strafrechts zuwiderlaufen. Wie ein Blick auf die wichtigsten in der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Strafgesetze beweist, trägt unsere sozialistische Strafgesetzgebung diesem Umstand Rechnung. Soweit sich die Strafbarkeit des Versuchs nicht bereits aus der Androhung einer Zuchthausstrafe ergibt, wird der Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt (vgl. z. B. § 12 WStVO; § 7 FrSchG). Der gleiche Umstand fordert auch zur Kritik an der teilweise unzulänglichen Regelung dieser Frage durch das geltende Strafgesetzbuch heraus. Bekanntlich ist danach zwar die versuchte

Sachbeschädigung, nicht aber der **Versuch** einer **Körperverletzung** — und sei sie unter Verwendung einer Waffe beabsichtigt — für strafbar erklärt

Zu den Fragen, die durch das Strafgesetzbuch ausdrücklich geregelt sind, gehört die Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Was unter den einzelnen Deliktgruppen zu verstehen ist, besagt § 1 StGB. Entsprechend dieser Bestimmung ist Kriterium für die Qualifizierung einer Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung die Straftat, die für die Handlung angedroht ist. Eine solche Unterscheidung ist aber sehr formal, denn sie sagt nichts über die Wesensunterschiede eines Verbrechens und eines Vergehens aus. Dieser Einwand befreit jedoch nicht davon, diese Einteilung bei der Anwendung des Strafgesetzbuchs zu beachten. Sie ist entscheidend für solche wichtigen Fragen, wie z. B. die Regelung der Verfolgungsverjährung* oder der Bestrafung der Beteiligung und des Versuchs. Insoweit bleibt auch die Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Übertretungen durch die Strafprozeßordnung ohne Einfluß. Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen würde nicht das hier zu behandelnde Problem aufwerfen, wenn jede in einem Tatbestand beschriebene Handlung stets nur mit einer Art von Strafe (Hauptstrafe) bedroht wäre. Dann wäre eine Versuchshandlung stets entweder ein versuchtes Verbrechen oder ein versuchtes Vergehen, und die Bestrafung von letzterem könnte immer nur dann erfolgen, wenn der Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt ist (§ 43 Abs. 2 StGB). Zweifel über die Strafbarkeit einer Versuchshandlung können nur dann auftreten, wenn, wie das häufig der Fall ist, eine strafbare Handlung mit verschiedenen Strafarten bedroht ist, die entsprechend § 1 StGB für die Bestimmung der einzelnen Deliktgruppen entscheidend sind, und der Versuch solcher Delikte nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist. Beispiele hierfür wurden oben schon aufgezählt. In diesen Fällen taucht die Frage auf, ob der Versuch solcher Delikte generell strafbar ist (etwa weil man die Auffassung vertritt, eine solche Handlung sei auch dann als Verbrechen zu werten, wenn die einzelne Handlung nicht mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis bestraft wird), oder ob der Versuch nur dann strafbar sein soll, wenn das vollendete Delikt mit Zuchthaus zu bestrafen wäre (weil die konkret verwirkte Strafe entscheiden soll).

Der in Frage kommende Kreis von Rechtsnormen setzt sich im wesentlichen aus drei Gruppen zusammen. Die zahlenmäßig größte umfaßt Sanktionen, die neben der grundsätzlich angedrohten Zuchthausstrafe bei Vorliegen milderer Umstände Gefängnis androhen (z. B. §§ 140, 154, 243, 265, 308 usw. StGB)², sowie Sanktionen, die neben der grundsätzlich Gefängnisstrafe in besonders schweren Fällen Zuchthaus androhen (§ 260 StGB). Bei diesen Bestimmungen ist es unerheblich, ob die für die mildernden oder erschwerenden Umstände angedrohte Strafe, wie in den meisten Fällen, in einem besonderen Absatz (z. B. § 243 Abs. 2 StGB) oder gleich in Verbindung mit der grundsätzlichen Strafdrohung, wie z. B. in den §§ 175a oder 125 Abs. 2 StGB, angedroht wird.

Zur zweiten Gruppe gehören Bestimmungen, in denen gesetzlich genau bestimmt wird, in welchen Fällen an Stelle der für das Grunddelikt angedrohten Strafe die mildere Gefängnisstrafe bzw. härtere Zuchthausstrafe verwirklicht ist. Insbesondere sind das die §§ 122 Abs. 3, 125 Abs. 2, 235 Abs. 3, 236, 313 Abs. 2, 356 Abs. 2 und § 173 Abs. 1, der für die an der Tat Beteiligten unterschiedliche Strafarten vorsieht. Die dieser Gruppe zuzurechnenden Bestimmungen können deshalb nicht mit denen der ersten Gruppe auf eine Stufe gestellt werden, weil hier durch die Benennung bestimmter Tatbestandsmerkmale in jedem Fall eine Veränderung und damit Verselbständigung des gesetzlichen Tatbestandes erfolgt, was nicht ohne Einfluß auf die Einstufung der Tat als Verbrechen bzw. Vergehen bleiben kann.

* vgl. in diesem Zusammenhang auch das auf S. 30 dieses Heftes veröffentlichte Urteil des ÖG. — Die Red.

² Entsprechende Bestimmungen sind auch außerhalb des Strafgesetzbuchs zu finden, z. B. in den §§ 7 und 8 des Sprengmittelgesetzes (GBl. 1956 S. 709).

¹ Nach Art. 19 des Strafgesetzbuchs der RSFSR und § 15 des tschechoslowakischen Strafgesetzbuchs ist der Versuch ohne Ausnahme für strafbar erklärt.